

FND „Kleiner Gocklesberg“



Der Kernbereich des flächenhaften Naturdenkmals besteht aus alten Obst- und Weidenbäumen. Im Bereich des Waldes treten sehr viele kleine Quellen zutage, die sich hier sammeln und mit einem ungefassten Bachlauf nach Norden entwässern. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde ein Teich angelegt und Streuobstbäume gepflanzt. Aufgrund des dichten Heckenbestands, den alten Bäumen sowie dem Verbund unterschiedlicher Lebensräume hat das Gebiet für die Vogelwelt eine noch größere Bedeutung als das flächenhafte Naturdenkmal „Jagdhütte“. Allein elf Arten der „Roten Liste“ (z.B. Wendehals, Kleinspecht und Gartenrotschwanz) brüten hier. Durch die Wasser-/Landübergänge bietet er geeignete Laichplätze für Amphibien.

Lage:



Sammelverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern über die flächenhafte Naturdenkmale „Jagdhütte“, ND-Nr. 9/10, „Kleiner Glöcklesberg“, ND-Nr. 8/9 und „Kreuzhöhle“, ND-Nr. 8/11 vom 2. 5. 1986

Aufgrund von §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 21. 10. 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal sowie Kraichtal, Stadtteil Unterwisheim, werden zu flächenhaften Naturdenkmälern erklärt. Die drei flächenhaften Naturdenkmale führen die Bezeichnung „Jagdhütte“, „Kleiner Glöcklesberg“ und „Kreuzhöhle“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal „Jagdhütte“ hat eine Größe von rd. 1,7 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 5. 10. 1983 auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal die Grundstücke Flst.-Nrn.: 9738 (teilweise), 9808-9815 (teilweise), 9816, 9817/1 (teilweise), 9817/2 (teilweise), 9869-9871 (teilweise), 9872 (teilweise).
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal „Kleiner Glöcklesberg“ hat eine Größe von rd. 2,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 5. 10. 1983 auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal die Grundstücke Flst.-Nrn.: 10517-10521 (teilweise), 10523-10527 (teilweise), 10528-10530, 9471 (teilweise), 9494 (teilweise), 10644 (teilweise), 10647 (teilweise), 10648, 10649-10652 (teilweise), 10653, 10654 (teilweise), 10655 (teilweise), 10657, 10658, 10660, 10651/1, 10661-10664 (teilweise), 10666-10674 (teilweise).
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal „Kreuzhöhle“ hat eine Größe von rd. 1,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 5. 10. 1983 folgende Grundstücke Flst.-Nrn.:
 1. Gemarkung Bruchsal: 7690 (teilweise), 7810 (teilweise), 7811 (teilweise) und 7894 (teilweise);
 2. Gemarkung Unterwisheim: 342 (teilweise), 2270 (teilweise), 2827 (teilweise), 2828 (teilweise), 2831-2834 (teilweise), 2836 (teilweise), 2838 (teilweise) und 2839-2848 (teilweise).
- (4) Die Grenzen der drei Schutzgebiete sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Katasterplankarte Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Landratsamt Karlsruhe - Umweltschutzamt - in Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Bruchsal sowie beim Bürgermeistereiamt Kraichtal in Münzesheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals „Jagdhütte“ ist die Erhaltung eines weitläufigen Schilfengeländes, das sowohl als landschaftspragendes Element als auch als Refugium für seltene Insekten und Vögel von Bedeutung ist.
- (2) Schutzzweck beim flächenhaften Naturdenkmal „Kleiner Glöcklesberg“ ist die Erhaltung eines Feuchtbereiches mit Quellaustritt im Verbund mit brachliegenden Streuobstflächen sowie eines Heckenzugs als Lebensraum insbesondere von gefährdeten Vogelarten.
- (3) Schutzzweck beim flächenhaften Naturdenkmal „Kreuzhöhle“ ist die Erhaltung einer landschaftstypischen Kreuzhöhle sowie eines Trockenrasens mit seltenen sowie gefährdeten Pflanzen, Vögeln, Reptilien und Schmetterlingen.

§ 4

Verbote

- (1) In den flächenhaften Naturdenkmälern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Wiesen in Ackerland umzuwandeln;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schritten zu benutzen;
 11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 13. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten und chemische Wirkstoffe, welche den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, zu verwenden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, das § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 13 zu beachten und die Verwendung chemischer Mittel der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die durch die Pflanzgenehmigung des Landesamtes für Forstberufung und Siedlung Baden-Württemberg vom 14. 3. 1983 genehmigten Wege und landschaftspflegerischen Maßnahmen;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
7500 Karlsruhe, den 2. 5. 1986

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltschutzamt -
Dr. Ditteney
Landrat